



Merkblatt

Diesen Lebensmitteln darf Schwefeldioxid zugesetzt werden

- Trockenfrüchte
 - Arikosen, Birnen, Pfirsiche
 - Ananas, Äpfel, Quitten
 - Weinbeeren, ausgenommen Korinthen
- glasierte halbfeuchte Trockenfrüchte
- kandierte Früchte, andere kandierte Pflanzenteile und Belegfrüchte
- Zitronat und Orangeat
- Ingwer im Sirup
- zerkleinerte Zitruschalen für gewerbliche Backzwecke
- rohe, geschälte Apfelstücke für gewerbliche Backzwecke
- Obstgeliersaft, flüssiges Pektin
- zerkleinerter Meerrettich
- Spargel, Sellerie, Zwiebel, Blumenkohl, weiße Rüben, Pastinaken, jedoch nur getrocknete Erzeugnisse
- zerkleinerte Zwiebeln, Zwiebeln im Essig, zerkleinerter Knoblauch
- Gemüse in Essig
- Kartoffelerzeugnisse
 - Kartoffelerzeugnisse und roher Kartoffelteil
 - tiefgefrorene Kartoffelerzeugnisse
 - geschälte, auch zerkleinerte Kartoffeln
 - Trockenstärke, Maltodextrine
 - Gerstengraupen, Gerstengrütze
 - Sago
 - luftgetrocknete Speisegelantine
 - Zuckerarten

- raffinierte Zucker, Zucker, Halbweißzucker, Dextrose kristallwasserhaltig und

kristallwasserfrei

- Flüssigzucker, Invertflüssigzuckersirup, bezogen auf die Trockenmasse
- Glucosesirup und getrockneter Glucosesirup
- Glucosesirup zur ausschließlich gewerbsmäßigen Herstellung von Zuckerwarenerzeugnissen
- getrockneter Glucosesirup zur ausschließlich gewerbsmäßigen Herstellung von Zuckerwarenerzeugnissen
- Hart- und Weichkaramellen, Fondanterzeugnisse
- aus Fruchtpulpe und Fruchtmarm hergestellt Erzeugnisse für Süßwaren und Backwaren
- Konfitüre einfach, Gelee einfach, Marmelade
- Gärungssessig
- Zitrusfrüchte und konzentrierte Zitrusfrüchte zur gewerbsmäßigen Weiterverarbeitung, ausgenommen solche zur Herstellung von zur Abgabe an den Verbraucher bestimmten Fruchtsäften, konzentrierten Fruchtsäften oder Fruchtnektaren
- Würzmittel aus Zitronensaft
- alkoholfreier Wein
- andere, hier nicht aufgeführte Lebensmittel, ausgenommen Getreidemahlerzeugnisse und daraus hergestellten Teigmassen